E 23/178,

20

NOTIFICATIO

Von

Der zu Dantzig

Revidirten

Leib-Rente

Im Monat Aprilis

M. DC. LVII.

KVnd und zuwissen/daß ein gewisser Modus von Verbesserten Leib-Renten beliebet worden/ nach gesetzter Gestalt und massen.

1.

DEmnach verspüret worden/daß die hiebevor durch den Druck publicirte Ordnung dadurch ihren Fortgang nicht erreichen mögen/ daß zu Außfüllnng der hundert tausend Ducaten/ so zu samen gebracht werden sollen/ auff einen jedwedern Platz einhundert Floren Vngrisch gesetzet sind. Als hat man auff Begehren dieselbe Summam auff die helffte/ nemlich 100000. Reichs Thaler reduciren wollen/ also daß numehr ein jedweder Platz mit hundert Reichs Thaler zu belegen und zuerhalten sein wird.

2.

Einem jedwedern Einzögling oder Frembden/ weß Standes oder Nation er auch ist/ sol frey sein/ in diese Gesellschafft ein zu treten/ und so viel

Plätze/

Plätze/ wie ihm beliebet/ an sich zu kauffen/ mag auch solche so wol auff seine Person allein/ als auch auff seiner Frauen Kinder oder frembden Nahmen schreiben lassen. Weil auch Unmündige hiedurch können beneficiret werden/ so wird den Vormündern vergönnet und nachgegeben/ daß wenn sie deren Vermögen also beschaffen befinden/ und es ihnen zu träglich erachten sie nach Gelegenheit einen oder mehr Plätze für dieselbe einkauffen mögen.

3.

Bey Eintheilung der Plätze wird man eines jedweden Alter in acht nehmen/ der Gestalt/ daß die jenen/ so sich unter zehen Jahr befinden/ beyeinander gesetzet werden sollen/ ebenmäßig dieselben so unter zwantzig Jahren seind/ und so fort an/ also daß allemahl welche im Alter von 10. biß 10. Jahren differiren/ beysamen bleiben mögen/ wobey denn ein jedweder sein rechtes Alter/ ob er nemlich unter 10. 20. 30. 40. 50. oder mehr Jahren sey/ treulich Kund thun wird/ bey Verlust des Geldes/ dafern einanders an den Tag kommen solte.

4.

Obbenante Summa der 100000. Reichs Thaler sol Jährlich mit 6. pro Cento verzinset/ und denen Genossen jeder Classis die fällige Interessen

zugeke-

zugekehret werden / so lange als eine Classis wehret / und nur einiger derselben Mitgenossen beym Leben bleibet. Nach sämptlicher Tode verfället die Summa jedweder Classis absonderlich dem Publico.

5.

Wenn jemand von der Interessenten mit Tode abgehet / so haben seine Erben die Zinsen nicht länger / als vorselbes Jahr / in welchem er gestorben zu geniessen: und accresciren dieselben forthin den übrigen Interessenten dieser Compagnie / der gestalt daß je mehr von den Interessenten in einer jeden Classe mit Tode abgehē / je mehr Zinser die im Leben verbliebene Personen zu geniessen haben / und endlich der zuletzt lebende selbiger Classis alle Zinser seiner Classe / und also Jährlich 600 Reichsth: zuheben haben wird.

6.

Wer in diese Compagnie sich begeben wird / derselbe muß sich anmelden bey den Herren Assessorn der Hülffgelder / und die Anzahl der Plätze / so er kauffen wil / auch die Namen derer / auff welcher Leben er sie Kauffet / einschreiben lassen.

7.

Diese Anmeldung muß geschehen von nuhn an biß ultimo Iunii dieses 1657 sten Jahres zurechnen.

Nach

Nach verlauf solcher Zeit sol ein iedweder Interessent schuldig sein/ innerhalb 8 Tage seine quotam baar abzugeben / von folgender Zeit aber/ nemlich den 1. Julii dieses 1057sten Jahres sollen die Gelder verzinset werden.

9.

Die Zinser sollen Jährlich von dem ersten Tage des Monats Julii an/ so bald sich jemand von den Interessenten meldet / unseumig abgegeben werden: Vnd sollen die Interessenten schuldig sein innerhalb 4. Wochen desselben Monats Julii dieselben abzufordern. Wer aber in wehrender solcher Zeit sich nicht einstellet / sich aber nach derselben Zeit melden würde/ selbiger sol zur Straffe des negstfolgenden Jahres Interesse entberen / hernacher aber vollkomlich wieder in sein voriges Recht treten.

10.

Damit man auch Gewißheit habe/ wer von den Interessenten annoch lebet oder Todtes verfahren ist/ so soll ein iedweder frembder oder sonsten Vnbekandter eine attestation seines Lebens von seinem Magistrat bey Hebung der Zinser beyzubringen gehalten seyn.

11.

So bald in oberwehnter Zeit die Zinser entrichtet/

richtet/so wird von denen Herren Deputirten bey den Hülffgeldern eine richtige Calculation gemacht werden/ wieviel ein iedweder Interessent an Renten folgendes Jahres zu geniessen hat/ und solches soll alle Jahre also gehalten werden.

12.

Damit auch diejenigen/ so sich in diese Gesellschafft begeben/ wissen mögen/ wer neben ihnen zu dieser Compagnie gehöret/ so soll alsofort nach dem Schluß dieses Wercks eine verzeichniß von aller Personen Namen und Zunamen durch dē Druck an dem Tag gegeben werden/ und wird dañ ferner von Jahren zu Jahren eine notification herauskommen/ von denenselben/ so allemal absterben/ damit die Interessenten selbst sehen und berechnen kōñen/ wie hoch sich die Rente beläufft/ die sie iedes Jahr zu heben haben.

13.

Es mag auch ein iedweder seinen Platz oder Plätze/ so er in dieser Compagnie hat/ verkauffen und transportiren nach seinem Belieben/ an wem er wil/ doch nicht anders als auff dessen Leben auff welchem die Plätze anfänglich verschrieben worden.

14.

Damit aber alle und iedwede/ so in diese Gesellschafft treten/ vollkömmlich vergewissert seyn mögen/ daß ihnen die oberwehnte verbesserten

Leib-

Leibrenten / so lange sie leben/ von Jahr zu Jahr, richtig und unsäumig sollen gefolget werden/so wird solches nicht allein durch einen einhelligen Schluß sämptlicher Ordnungen versprochen/ sondern auch einem jedweden absonderlich eine kräfftige obligation unter der Stadt Insiegel ertheilet werden.

15.

Die obgedachten Leib-Renten sollen nimmermehr verarrestiret/ oder angehalten werden weder Schuld/noch anderer Vrsachen halben/wie die Namen haben mögen/ massen niemand als durch den Zeitlichen Todt diese Renten missen/ oder verlieren kan.